

Statuten des Vereins

INDES – Historische europäische Kampfkunst

Feldbach

§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH.....	1
§ 2: ZWECK	1
§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS	2
§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8: VEREINSORGANE.....	6
§ 9: GENERALVERSAMMLUNG.....	6
§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	8
§ 11: VORSTAND.....	8
§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER.....	11
§ 14: RECHNUNGSPRÜFENDE	12
§ 15: SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG	12
§ 16: ANTI-DOPING.....	13
§ 17: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS	13

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "INDES – Historische europäische Kampfkunst Feldbach", kurz auch „INDES – Feldbach“ oder „INDES“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldbach und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Im Folgenden beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf die Bestimmungen dieser Statuten.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt historische europäische Kampfkunst zu erforschen, zu rekonstruieren, wiederzubeleben und zu unterrichten. Dies geschieht in wissenschaftlicher Ausarbeitung von unterschiedlichen historischen Quellen (wie z.B. Fechtbücher aus dem 15. Jh.) und wird in Form eines modernen Kampfsportvereins mit regelmäßigen Trainings durchgeführt. Der Verein ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Sportverein.



§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den § 3 Abs. 2 und 3 dieser Statuten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die Ausübung der historischen Kampfkunst.

b) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.

c) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes sowie anderer Informationsmaterialien und Medienprodukten.

d) Präsentationsveranstaltungen und Schaufauftritte.

e) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften sowie von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

f) Gemeinsames wissenschaftliches Arbeiten mit historischem Quellenmaterial (Interpretation und Rekonstruktion von Kampftechniken etc.).

g) Europaweiter Austausch mit anderen einschlägigen Vereinen.

h) Sammlung von Quellen und Fachliteratur.

i) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern.

j) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art.

k) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren.

l) Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder; die Unterstützung und Ermöglichung einer zweckentsprechenden und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.

m) Betrieb einer Kantine.

n) Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder.

o) weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch



- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Schaufauftritten und Fechtvorführungen.
- c) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- d) Einnahmen aus Werbung von Sponsoren und durch Förderungen.
- e) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art.
- f) Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten.
- g) Verkauf von Werbeartikel des Vereins (wie z.B. T-Shirts, Aufnäher, etc.).
- h) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen.
- i) Wettkampfgebühren, Lizenzeinnahmen.
- j) Einnahmen aus dem Betrieb einer Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird.
- k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten.
- l) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitgliedschaften.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich an der Vereinsarbeit und anderen Aktivitäten des Vereins beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrags ohne Gegenleistung fördern.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrags fördern.



(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(6) Jugendmitgliedschaften werden an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 16 Jahren vergeben, die damit an den entsprechenden Kursen teilnehmen können. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des Vereins anerkennt.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die die nötigen geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen sowie Begeisterung und Interesse an der Vereinstätigkeit mitbringen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden Mitgliedern und Jugendmitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ersten jeden Monats mittels unterschriebenen Schreibens an den Vorstand, an die Adresse des Vereins, oder per E-Mail an feldbach@indes.at beendet werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Absenden des E-Mails maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom/von der Obmann/Obfrau auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder



vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung, jedenfalls mit sofortiger Wirkung, ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre/Funktionärinnen bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren/Sponsorinnen in einer der zumutbaren Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seiner Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.

(5) Im Falle eines Austritts bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen und Gebühren.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 dieser Statuten genannten Gründen von der Generalversammlung über einen Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(7) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die gemäß § 7 Abs. 1 der Statuten genannten Rechte werden ausgesetzt, sobald und solange das betreffende Mitglied mit der Zahlung der Beiträge um mindestens zwei Monate im Rückstand ist.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über den Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.



(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

(8) Für Trainer gelten die im Merkblatt „Traineranforderungen“ festgelegten Prinzipien und Anforderungen.

(9) Die Ernennung und Entlassung von Trainern/Trainerinnen erfolgt durch einstimmigen Entscheid des Vorstands (§ 11 bis § 13 der Statuten).

(10) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(11) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10 der Statuten), der Vorstand (§ 11 bis § 13 der Statuten), die Rechnungsprüfer (§ 14 der Statuten) und die Schlichtungseinrichtung (§ 15 der Statuten).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG). Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten),
- e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten),



f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand an seiner/ihrer Stelle nicht binnen eines Monats ab angezeigtem Ausscheiden ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“,

binnen vier Wochen statt.

(3) Termin und Ort, sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Generalversammlungen, werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse) oder per Post bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c der Statuten) oder durch einen/eine gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 9 Abs. 2 lit. e der Statuten).

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfenden sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.

(5) In der Generalversammlung sind jedoch nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mindestens ein Mitglied muss allerdings anwesend sein.

(7) Die Wahlen in der Generalversammlung und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

(9) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs. 8 können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer/innen bilden jedenfalls keine



Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs. 8 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Wenn dieser/ diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher, geänderter Inhalt anzugeben.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (2) Entgegennahme und Anerkennung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden.
- (4) Entlastung des Vorstands.
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte, anstehende Fragen und Themen.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus

1. dem/der Obmann/Obfrau und gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Obmann/Obfrau,
2. dem/der Schriftführer/in und gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und
3. dem/der Kassier/in und gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Kassier/in
4. sowie gegebenenfalls aus weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu



erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstands oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten.

(7) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste Obmann-/Obfrau-Vertreter/in. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer/innen bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufwege sind zulässig.

(9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die von diesem/r bestimmten Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 4 der Statuten) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung und Rücktritt (§ 11 Abs. 11 und 12 der Statuten).

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3 der Statuten) eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Dafür bedarf es aber einer Zweidrittel-Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung.

(13) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(14) Der Vorstand hat an die Generalversammlung zu berichten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

(2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, Jugendmitgliedschaften sowie von Ehrenmitgliedern des Vereins.

(7) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.



- (8) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
- (9) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder.
- (10) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstands. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstands angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten.
- (11) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden (Rechts-)Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der/die Obmann/Obfrau oder der/die Schriftführer/in führt den Schriftverkehr der laufenden Geschäfte.
- (2) Bei Gefahr in Verzug oder außerordentlich hoher Dringlichkeit ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. In finanziellen Belangen, die über die Tagesgeschäfte hinausgehen, haben der/die Obmann/Obfrau sowie der/die Kassier/in zu unterzeichnen.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie ist er/sie für den Schriftverkehr, der über die Tagesgeschäfte hinausgeht, verantwortlich. In schriftlichen Belangen, die über die Tagesgeschäfte hinausgehen, haben der/die Obmann/Obfrau sowie der/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (5) In Abwesenheit des Schriftführers/der Schriftführerin führt dessen/deren laufende Geschäfte der/die Kassier/in und bei Abwesenheit des/der Kassiers/in führt die laufenden Geschäfte der/die Schriftführer/in.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertretenden.



§ 14: Rechnungsprüfende

- (1) Zwei Rechnungsprüfende werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfenden des Vereins sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand auf Aufforderung der Rechnungsprüfenden diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfenden berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Generalversammlung des Vereins zu berichten.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereins hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrags dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern innerhalb von 14 Tagen seinerseits/ihrerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, widrigenfalls hat der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten



Schiedsrichtenden binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtenden jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende/r des Schiedsgerichts.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 16: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

